

Haftung bei Privatverkäufen: So umgehen Sie teure Fallstricke!

Erfahren Sie, wie Verkäufer bei Privatverkäufen Haftung ausschließen können und welche gesetzlichen Regelungen beachtet werden müssen.



Berlin, Deutschland - Beim Verkauf von gebrauchten Artikeln im Internet stehen viele Privatverkäufer vor einer Herausforderung: dem möglichen Ausschluss von Haftung und Gewährleistung. Dies betrifft besonders die Haftung für Sachmängel, die laut Gesetz auch bei Privatverkäufen bestehen bleibt. Wie die **BNN** berichtet, sind Verkäufer nicht von ihrer Haftung entbunden, auch wenn sie ihre Waren als privat verkaufen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen müssen Verkäufer, die gebrauchte Technik oder andere Artikel anbieten, eine Gewährleistung leisten. Dies bedeutet, dass die Käufer das Recht haben, Mängel geltend zu machen, insbesondere wenn

der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs vorlag. So kann beispielsweise der Verkauf eines gebrauchten Autos immense Folgekosten verursachen, wenn der Motor kurz nach dem Kauf ausfällt, wie von **Test.de** hervorgehoben.

Haftungsausschluss effektiv gestalten

Trotz der bestehenden Gewährleistung haben Verkäufer die Möglichkeit, sich unter bestimmten Bedingungen teilweise von der Haftung freizumachen. Die **Empfehlung** lautet, in der Artikelbeschreibung explizit auf den Ausschluss von Sachmängeln zu verweisen. So könnte die Formulierung „Ich schließe jegliche Sachmangelhaftung aus“ in die Beschreibung aufgenommen werden. Es ist jedoch wichtig, auf rechtliche Rahmenbedingungen zu achten: Bei mehrmaligem Gebrauch eines solchen Haftungsausschlusses wird dieser als Allgemeine Geschäftsbedingung betrachtet und kann unwirksam werden.

Verkäufer sollten zudem bei der Beschreibung der Artikel alle bekannten Mängel offenlegen. Das Verschweigen von Mängeln kann zu rechtlichen Konsequenzen führen und Verkäufer für „arglistiges Verschweigen“ haftbar machen. Ein Beispiel, das von **Test.de** angeführt wird, ist ein Anbieter, der sein Motorboot als „schönes Wanderboot“ beschrieb, jedoch feststellen musste, dass es nicht seetüchtig war, was eine Rückerstattung zur Folge hatte.

Käuferrechte und Haftung

Die Rechte der Käufer bei Mängeln sind klar definiert. Sie besitzen laut **Hopkins Law** das Recht auf Nacherfüllung oder können sich im Falle eines Mangels vom Vertrag zurückziehen oder eine Preisminderung verlangen. Dabei bleibt der Nachweis, dass der Mangel bereits bei Lieferung vorlag, eine Herausforderung für Käufer, insbesondere bei weniger wertvollen Gütern.

Zusammengefasst können Verkäufer durch eine sorgfältige

Artikelbeschreibung und transparente Kommunikation potenzielle rechtliche Risiken minimieren. Der Haftungsausschluss sollte gut durchdacht und juristisch korrekt formuliert sein, um wirksam zu sein. Eine gute Rechtsschutzversicherung, so der Rat von **Test.de**, kann zudem vor finanziellen Überraschungen schützen, die im Falle von Rechtsstreitigkeiten entstehen könnten.

Details	
Ort	Berlin, Deutschland
Quellen	• bnn.de • www.test.de • www.hopkins.law

Besuchen Sie uns auf: [n-ag.de](#)